

Von: Domes, Julian <Julian.Domes@kommunen.nrw>

Gesendet: Donnerstag, 8. August 2019 15:12

An: Backes, Thomas <Thomas.Backes@coesfeld.de>

Cc: Gerbrand, Horst-Heinrich <Horst-Heinrich.Gerbrand@kommunen.nrw>

Betreff: AW: Rechtslage Beseitigungsanspruch Überhang / Wurzeln von Straßenbäumen

Sehr geehrter Herr Backes,

auf Ihre Anfrage vom 4. Juli 2019 antworten wir gerne wie folgt:

1. Zur Rechtsgrundlage:

Rechtsansprüche eines privaten Grundstückseigentümers gegen die vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum durch Baumüberwuchs ausgehenden Einschränkungen sind maßgeblich an § 32 Abs. 2 S.1 StrWG NRW zu bemessen. Hieraus ergibt sich eine weitreichende gesetzliche Duldungspflicht des Grundstückseigentümers. Gegenüber den zivilrechtlichen Ansprüchen aus §§ 910, 911 BGB und dem Nachbarrecht stellt diese Regelung eine vorrangige Sonderregelung dar. Bei der Selbstvornahme der Beseitigung von Baumüberwuchs hat der angrenzende Grundstückseigentümer neben der vorherigen Anzeigepflicht der geplanten Maßnahme beim Straßenbaulastträger auch zu beachten, dass das Abschneiden von Wurzeln und Ästen im Einklang mit den natur- und landschaftsrechtlichen Regelungen stehen muss und den Baum nicht nachhaltig schädigen darf.

2. Umfang der Duldungspflicht von Beeinträchtigungen nach § 32 Abs 2. S. 1 StrWG NRW:

Das OVG NRW hat mit dem von Ihnen bereits zitierten Urteil vom 21.09.1999 – 23 A 875/97 - entschieden, dass die den privaten Eigentümer belastenden Aspekte dann berücksichtigt werden müssen, wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund natürlichen Wuchses einen Umfang erreicht hat, der entweder zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung dieser Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird. Diese Rechtsprechung hat das OVG NRW mit Beschluss vom 25.01.2017 – 11 A 1701/16 (BeckRS 2017, 100914) bestätigt. Auch das OLG Düsseldorf führt im Urteil vom 18.09.2000, Az. 9 U 67/00 aus, dass Ausnahmen von der Duldungspflicht nur bei krassen Beeinträchtigungen, einschneidenden Belastungen oder willkürlichem Verhalten zuzulassen sind.

Wesentlich ist die Beeinträchtigung durch Baumüberhang in jedem Fall, wenn eine Erkrankung, Vermorschung oder sonstige Schädigung des jeweiligen Baums von außen erkennbar ist, wodurch die Standsicherheit gefährdet ist oder Äste herabzustürzen drohen. Soweit sie die Straßenbaulast für den relevanten Straßenbereich trägt, hat die Kommune schon aus ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht nach § 9a Abs. 1 S. 2 StrWG NRW folgend die Pflicht, diese Gefahrenlage zu beseitigen. Ihren Verkehrssicherungspflichten kommt die Kommune nach, wenn sie regelmäßig Baumkontrollen vornimmt und die Standsicherheit und Gesundheit der Straßenbäume feststellt.

Für einen gesunden, standsicheren Baum lässt sich aus der weiteren Rechtsprechung leider nicht allgemeingültig erfassen, wann eine Beeinträchtigung durch den Baumwuchs als wesentlich anzusehen ist. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass allein eine Verschattung des privaten Grundstücks keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt. Der Entzug von Sonne und Licht sowie Beschränkungen der Aussicht müssen kraft gesetzlicher Duldungspflicht des § 32 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW, das den Inhalt des Eigentums des Anliegers gemäß Art. 14 GG konkretisiert, hingenommen werden. Auch die weiteren von Bäumen ausgehenden typischen natürlichen Auswirkungen wie Laub- und Samenfall,

verzögerte Abtrocknung von Flächen oder Zäunen u.ä. überschreiten regelmäßig nicht das zumutbare Maß und sind daher von den Straßenanliegern als situationsgebunden und sozialadäquat hinzunehmen (VG Minden, Urteil vom 03. März 2016 – 9 K 529/15). Die regelmäßig mit einer Bepflanzung einhergehenden Nachteile stellen keine krassen Beeinträchtigungen, einschneidenden Belastungen oder willkürlichem Verhalten dar (OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.09.2000, Az. 9 U 67/00).

Weitere Rechtsprechung, die gerade eine wesentliche Beeinträchtigung im Einzelfall feststellt, ist uns nicht bekannt. Vor dem Hintergrund, dass durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt, geknickt oder Teile von ihnen abbrechen können, gehen immer gewisse Gefahren von gesunden Bäumen aus. Es ist daher nicht absehbar, ob Gerichte im Einzelfall ein wesentliches Maß der Beeinträchtigung als erreicht ansehen, wenn beispielsweise die Baumkrone bereits über das Wohngebäude auf dem Grundstück ragt oder der Baum eine derartige Höhe und Masse aufweist, dass er bei einem Sturmereignis in der Falllinie bereits großflächig das Wohngebäude erreichen und zerstören könnte. Hierbei wird aber sicherlich auch die Baumart, Abstände zwischen den Bäumen, die Möglichkeit eines Kronenschnitts etc. in die Abwägung mit einfließen. Der Vergleich mit Verwaltungsgerichtsurteilen zu Fällgenehmigungen von gesunden Bäumen auf Privatgrundstücken nach kommunalen Baumschutzsatzungen hilft nur bedingt, denn die Schwelle für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung nach § 32 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW dürfte deutlich höher liegen als für die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung in Baumschutzsatzungen.

Nach unserer Rechtsauffassung dürfte in der Abwägung im Zusammenhang mit der Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung aber nicht mehr berücksichtigt werden, dass die Bäume auf öffentlichem Straßenraum als gesamtstädtisch historische Strukturen gewachsen sind, das Ortsbild bestimmen und das Mikroklima verbessern. Denn die Berücksichtigung der landschaftsgestaltenden und Wohnqualität verbessernden Funktion von Straßenbepflanzungen hat bereits ihren Niederschlag in der umfassenden Duldungspflicht nach § 32 StrWG NRW gefunden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,
Julian Domes
Referent
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199/201
40474 Düsseldorf
Tel: 0211/4587-233
Fax: 0211/4587-291
E-Mail: Julian.Domes@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw